

## **4. Änderungssatzung**

### **zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

der Gemeinde Großheirath (BGS-EWS) vom 17.10.2001,  
geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003 und vom 31.05.2007

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003 und vom 31.05.2007

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 0,85 € pro cbm Abwasser.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 12.06.2011 beschlossen.  
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Großheirath, den 26.07.2011  
Gemeinde Großheirath

gez.

(Siegel)

Siegel  
1. Bürgermeister